

II. Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

vom 13. August 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Januar 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010»³ wird wie folgt geändert:

Art. 5

¹ Der Verwaltungsrat:

- g) (**geändert**) sorgt für ~~die~~**Investitions-** und Finanzplanung;
- ^{h bis}) (**neu**) stellt der Regierung Antrag über die Verteilung von Gewinn oder Verlust;
- k) (**geändert**) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist;
- l) (**neu**) ist verantwortlich für die Umsetzung der Eigentümerstrategie und berichtet der Regierung wenigstens einmal je Amtsdauer über die Erreichung der Vorgaben der Eigentümerstrategie.

Art. 8

¹ Die Regierung:

- k) (**geändert**) genehmigt den Leistungsbericht;
- l) (**neu**) genehmigt den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁴ übersteigt.

1 ABl 2019, 492 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2019; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 13. August 2019; in Vollzug ab 1. Januar 2020.

3 sGS 320.22.

4 Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Art. 9

¹ Der Kantonsrat:

c) **(aufgehoben)**

² **(aufgehoben)**

Art. 10

¹ Das Zentrum finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch:

d) **(aufgehoben)**

e) **(neu)** Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

² **(neu)** Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, kann der Kanton dem Zentrum Beiträge an die ungedeckten Kosten für versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewähren. Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Beiträge können gewährt werden, wenn:

a) die Leistung wirtschaftlich erbracht wird;

b) die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Leistungen gedeckt werden können, die nicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterliegen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 12a (neu)

Immobilien

a) *Bewirtschaftung*

¹ Die für das Zentrum betrieblich notwendigen Immobilien werden durch das Zentrum erstellt und bewirtschaftet.

Art. 12b (neu)

b) *Vorkaufsrecht*

¹ Dem Kanton steht bei der Veräusserung von Grundstücken, die er an das Zentrum übertragen hat, ein Vorkaufsrecht zu in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen.

Art. 12c (neu)

c) *Grundbucheintragung*

¹ Als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wird das Vorkaufsrecht nach Art. 12b dieses Erlasses im Grundbuch angemeldet.

Art. 12d (neu)

d) Darlehen

¹ Der Kanton kann dem Zentrum für Labormedizin für die Finanzierung von Neubauvorhaben rückzahlbare Darlehen im Umfang der Baukosten gewähren.

² Darlehen werden basierend auf einem zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden und der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird nach Ablauf der Laufzeit den aktuellen Konditionen angepasst.

Art. 13

(aufgehoben)

Art. 19 (neu)

Übergangsbestimmung des II. Nachtrags vom 13. August 2019⁵

¹ Grundstücke, die für das Zentrum betrieblich notwendig sind, sowie damit verbundene beschränkte dingliche Rechte und vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf das Zentrum über.

² Der Kantonsrat regelt den Vollzug der Eigentumsübertragung durch Beschluss. Dabei legt er die ins Eigentum des Zentrums übergehenden Grundstücke und deren Übertragungswert fest.

³ Für die Übertragung von Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, sowie keine Handänderungssteuern erhoben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁵ nGS 2019-094.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 13. Juni 2019

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der II. Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin wurde am 13. August 2019 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 2. Juli bis 12. August 2019 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

St.Gallen, 20. August 2019

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁶ Siehe ABl 2019-00.005.520.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2019-00.001.990.